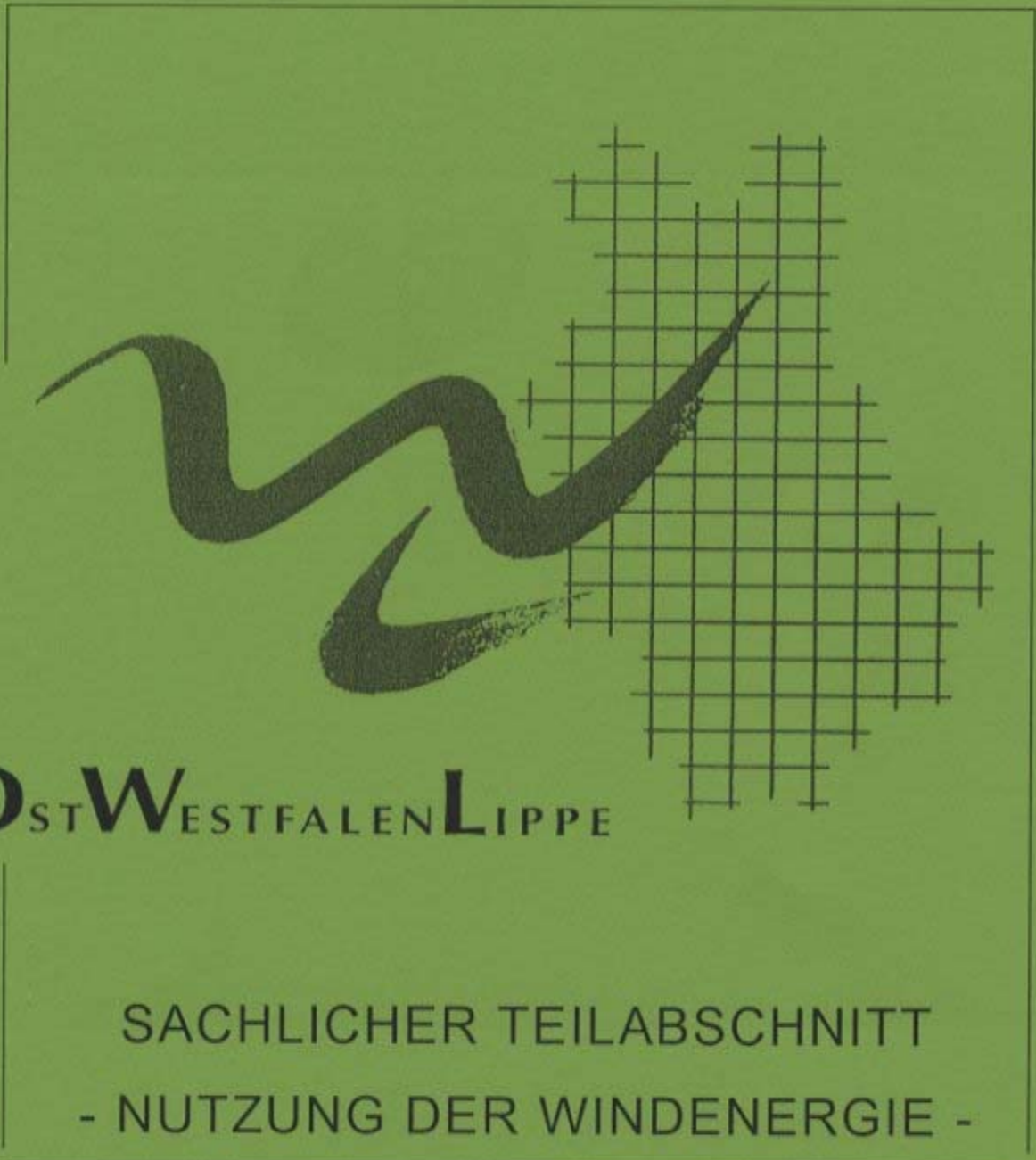


GEBIETS**E**NTWICKLUNGS**P**LAN

REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD



OST**W**ESTFALEN**L**IPPE

SACHLICHER TEILABSCHNITT
- NUTZUNG DER WINDENERGIE -

Aufgestellt gem. § 15 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold am 30.11.1998 mit Beitrittsbeschluss vom 28.02.2000 zur Maßgabe im Genehmigungserlass der Landesplanungsbehörde (MURL NRW) vom 11.11.1999, Az.: VI B 1 - 60.25.01. Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 LPIG NRW im GV. NW. 2000, S.386.

Ziel 1 Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.

Ziel 2 Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche¹ zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöflichkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplanes (GEP, LEP) vereinbar sind.
Daneben sind auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)² für die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie besonders geeignet.

Ziel 3 Folgende Bereiche kommen im Grundsatz für die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Betracht, wenn sie geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten und im Einzelfall sichergestellt ist, dass die hier verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele des GEP nicht nachhaltig beeinträchtigt werden:

- Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung (BSLE)³
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz⁴
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen⁵
Bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien, Halden) und in Bereichen zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze kann eine Nutzung der Windenergie nur als

¹ bzw. Agrarbereiche (in den GEP-TA BI-GT, LIP, HF/MI-LK, PB)

² bzw. Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche und Darstellungen von Kraftwerkstandorten (in den GEP-TA BI-GT, LIP, HF/MI-LK, PB)

³ bzw. Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche und Bereiche für eine besondere Pflege u. Entwicklung der Landschaft (in den GEP-TA BI-GT, LIP, HF/MI-LK, PB)

⁴ bzw. Bereiche zum Schutz der Gewässer und Überschwemmungsbereiche (in den GEP-TA HF/MI-LK, PB), Wasserwirtschaftliche Bereiche (in den GEP-TA BI-GT, LIP)

⁵ bzw. Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (in den GEP-TA BI-GT, LIP, PB), Bereiche für die Gewinnung von Bodenschätzen (im GEP-TA HF/MI-LK), Bereiche für Aufschüttungen (in den GEP-TA HF/MI-LK, PB), Bereiche für Aufschüttungen größeren Umfangs (in den GEP-TA BI-GT, LIP), Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen (in den GEP-TA BI-GT, LIP), Standorte für Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen (in den GEP-TA HF/MI-LK, PB), Standorte für Kläranlagen und Standorte für Wasserwerke (in den GEP-TA BI-GT, LIP, HF/MI-LK, PB)

Nachfolgenutzung vorgesehen werden. Eine Inanspruchnahme der im Erläuterungsbericht des GEP dargestellten „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ für andere Nutzungen kommt nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.

- Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen⁶

Ziel 4 Die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt in Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, nur in Betracht, wenn die Naturgegebenheiten dies nahe legen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist.

~~Ziel 5 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie kommt nicht in Betracht für:~~

~~— Bereiche für den Schutz der Natur (GSN)~~

~~— Waldbereiche~~

~~— Darstellungen für Oberflächengewässer⁷~~

~~— Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)⁸~~

~~— Darstellungen der Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze)~~

Unwirksam erklärt durch OVG
Münster, Urteil vom 06. März
2018 - 2 D 95/15.NE.

Ziel 6 Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.

Die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges sind von diesen Ausweisungen freizuhalten.

Ziel 7 Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse mit anderen Raumnutzungen (Hochspannungsfreileitungen, Sendeanlagen, Richtfunkstrecken, Verkehrsinfrastruktur) sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten.

Die Belange des Fremdenverkehrs und des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.

⁶ bzw. Freizeit- u. Erholungsschwerpunkte (in den GEP-TA BI-GT, LIP, HF/MI-LK, PB)

⁷ bzw. Darstellungen von Wasserflächen (in den GEP-TA BI-GT, LIP, HF/MI-LK, PB)

⁸ bzw. Wohnsiedlungsbereiche (in den GEP-TA BI-GT, LIP, HF/MI-LK, PB); gilt auch für Festgesetzte Kurgebiete (in den GEP-TA HF/MI-LK, PB)

Erläuterung:

1. *WEA sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden. Durch die kommunale Bauleitplanung können im Rahmen des Flächennutzungsplanes Darstellungen für WEA erfolgen (§ 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB), die als öffentlicher Belang einer WEA an anderer Stelle entgegenstehen können. Um darüber hinaus eine flächensparende Anordnung, eine optimale Ausnutzung und eine in das Umfeld einbindende Gestaltung sicherzustellen, sollten über einen Bebauungsplan bzw. Vorhaben- und Erschließungsplan oder einem städtebaulichen Vertrag weitergehende Regelungen getroffen werden. Die Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne wird empfohlen. Bei geeigneten natürlichen und/oder strukturellen Voraussetzungen sollte bei der Planung von Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie auch die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden.*
2. *Vor dem Hintergrund einer zu optimierenden Nutzung der Windenergie sowie der notwendigen Freiraumschonung bieten sich in der Regel solche Gebiete für eine flächenhafte Ausweisung als besonders geeignet an, die u. a. eine mittlere durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mind. 3,5 m/sec. in 10 m Höhe bzw. 5 m/sec. in 50 m Höhe aufweisen.*
3. *Ausweisungen von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bereichen für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung sowie in Regionalen Grünzügen sind z. B. in den Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und/oder mit einer bereits vorhandenen Vorbelastung möglich.
In den „Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ kommt eine Ausweisung in der Regel nur in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass in den nächsten 25 Jahren eine Nutzung als Abgrabungsfläche nicht erfolgt.*
4. *Als Anhaltspunkte für von der Regionalplanung vorgesehene Bereiche für den Schutz der Natur im Plangebiet der gültigen GEP-Teilabschnitte Lippe und Bielefeld-Gütersloh können die Erläuterungen und Abbildungen zu den Zielen „Bereiche für den Schutz der Landschaft“ (GEP - TA Lippe), „Naturschutzgebiete und wertvolle Biotop“ (GEP - TA Bielefeld-Gütersloh) dienen.
Naturschutzrechtlich vorgegebene Schutzzwecke der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft umfassen neben der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen, bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten auch die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes.*
5. *Die baurechtliche Zulässigkeit von WEA, die überwiegend der Eigenversorgung privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe dienen, wird durch die erfolgte regionalplanerische Zielsetzung nicht eingeschränkt.*
6. *Soweit sie in der Regel nicht schon als Bereiche für den Schutz der Natur und/oder Waldbereiche ausgewiesen sind, sind die Kammlagen des Stemweder Berges, des Wiehen- und des Wesergebirges, des Teutoburger Waldes und des Eggegebirges aufgrund ihrer landschaftsprägenden Struktur und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild der Region von Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie freizuhalten.*
7. *Um erkennbare Problemstellungen in den nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren für die WEA frühzeitig weitestgehend zu vermeiden, sollten die Abstandsempfehlungen des Gemeinsamen Runderlasses der Landesregierung NRW „Grundsätze für Planung und Ge-*

nehmung von Windenergieanlagen" (MBI. NW. 1996 S. 1864) schon bei geplanten Flächenausweisungen für die Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden.

8. Weitere Hinweise auf die Grundsätze für die Behandlung von WEA in der Landes- und Regionalplanung, die gemeindliche Planung, die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben und die Berücksichtigung von Spezialgesetzen und Beteiligung anderer Behörden gibt der Gemeinsame Runderlass der Landesregierung NRW „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" vom 29.11.1996 (MBI. NW. 1996 S. 1864).